

Weisung über die Benützung der Kirchenorgel in der Burgkirche Ringgenberg

1. Grundlagen

- 1 Kirchenordnung vom 11.09.1990
- 2 Musterreglement für die Benützung der Orgel für Kirchgemeinden

2. Grundsatz

- 1 Die Orgel in der Burgkirche Ringgenberg ist Eigentum der Kirchgemeinde und hat in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen. Sie kann aber mit Zustimmung des Kirchgemeinderates auch für in Kirchen geeignete Konzerte gebraucht werden.
Zudem steht sie für Uebungszwecke zur Verfügung.

3. Organisten der Kirchgemeinde

- 1 Die Orgel steht den Organisten der Kirchgemeinde und ihren Stellvertretern zum Ueben unentgeltlich zur Verfügung. Der Organist geniesst in der Benützung des Instrumentes gegenüber Drittpersonen das Vorrecht. Er ist berechtigt, die Orgel auch für Unterrichtszwecke unentgeltlich zu benützen.
Die Benützung der Orgel für Konzerte erfolgt in Absprache mit dem Kirchgemeinderat ebenfalls entscheidet er über eine allfällige Benützungsgebühr.
- 2 Der Kirchgemeinderat bestimmt aus der Mitte der Organisten einen Hauptorganisten. Er berät den Kirchgemeinderat bei Fragen rund um die Orgel und ist für die regelmässigen Reinigungs- und Wartungsarbeiten verantwortlich.
In Absprache mit dem KG.Rat erstellt er einen jährlichen Orgelspielplan.

4. Benützung durch Drittpersonen

- 1 Die Bewilligung zur Benützung der Orgel ist nur an Personen mit einer Ausbildung als Organist oder an solche, die sich als geschulte Orgelspieler ausweisen Können, zu erteilen.
- 2 Die Bewilligung zur Benützung der Orgel kann durch den Hauptorganisten in Absprache mit dem Kirchgemeinderat, durch den Kirchgemeinderat und den Ortspfarrer in Absprache mit dem Hauptorganisten erteilt werden. Spontanes Spielen auf der Orgel von geübten Personen sollte auch spontan mit Zustimmung nur einer Partei möglich sein.
- 3 Die Bewilligung für den regelmässigen Gebrauch der Orgel zu Uebungszwecken wird vom Ressort Präsidiales in Absprache mit dem Hauptorganisten erteilt.

5. Spielkontrolle/ Mängel

- 1 Alle Benützer der Orgel, mit Ausnahme der Organisten der Kirchgemeinde, tragen sich bei jedem Gebrauch in das Kontrollheft ein, das im Spieltisch liegt. Es sind folgende Daten einzutragen: Name, Datum, Spieldauer und der Name des jeweiligen Bewilligers.
- 2 Festgestellte Mängel sind hinten im Kontrollbuch einzutragen

6. Kontrolle nach Spielende

- 1 Beim Verlassen der Orgel hat der Benützer zu kontrollieren, ob alle Register-Züge zurückgestellt, das Licht gelöscht und die Orgel abgeschlossen ist.

7 Spielzeiten

- 1 Nach 22.00 Uhr darf die Orgel zu Uebungszwecken nicht mehr benutzt werden

8 Haftung

- 1 Die Benützer der Orgel haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden

9 Entschädigung für Orgelbenützer

1 Die Orgelbenützung im Dienste der Kirchgemeinde ist unentgeltlich, ebenso für Uebende die regelmässig durch einen Organisten der Kirchgemeinde Orgel-Unterricht erhalten.

2 Für andere Orgelbenützer behält sich der Kirchgemeinderat vor eine Benützungsgebühr zu verlangen, die vom Rat regelmässig überprüft und neu festgesetzt wird.

Für Konzerte der amtierenden Organisten in Absprache mit dem Kirchgemeinderat, werden keine Gebühren erhoben.

Ebenfalls Gebührenfrei sind Konzerte deren Reinertrag einer wohltätigen Institution zufließt.

Für die Benützung der Orgel bei Feiern und Konzerten ist der Kirchgemeinderat berechtigt, eine angemessene Gebühr oder Anteil an der Kollekt zu erheben.

3 Für eine Benützung wird eine Gebühr von Fr.....pro Std. erhoben. Regelmässige Benützer, die nicht für Kirchgemeindeanlässe eingesetzt werden können, bezahlen eine Pauschalgebühr von Fr.....pro Quartal.

10 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegende Weisung wurde am 18.3.03 vom Kirchgemeinderat beraten und genehmigt. Sie tritt auf den 1.4.03 in Kraft.

Evang.-ref. Kirchgemeinde Ringgenberg

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: